

das Wappen der Stifterin zeigt, wird an einem mit Silber bordirten, rothen Bande auf der schwarzen Ordenstracht getragen.

Theresien-Orden.

„Um einer festgesetzten Zahl unverheiratheter adliger Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehrenausszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögensumstände verbessernde Jahresrente zu gewähren“ — wie ausdrücklich in der Einleitung der Stiftungs-Urkunde besagt ist, — gründete die jetzt regierende Königin Theresie von Baiern mit Genehmigung des Königs am 12 December 1827 diesen Orden und verband damit aus ihrem Privatvermögen 12 Präbenden, von denen die sechs ersten jährlich 300 Gulden, die sechs andern einstweilen jährlich 100 Gulden den Beliehenen eintragen. Die jedesmalige Königin ist lebenslänglich, also auch als Königin-Wittwe, Großmeisterin des Ordens, wenn sie nicht dazu mit Bewilligung des Königs eine andere Prinzessin des regierenden Hauses ernannt hat. Nur solche Töchter stiftsmäßiger oder zur Kämmerer-Würde befähigter bairischer Adliger, welche das 10te Lebensjahr erreicht haben und nachweisen können, „daß sie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer andern Präbende, noch aus andern Titeln bereits ein die Summe von jährlichen 300 Gulden übersteigendes Einkommen beziehen,“ — können laut Art. 7 und 8 der Statuten und kraft einer spätern Verordnung vom 14. Januar 1836 Ansprüche auf eine Präbende machen. Ein Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen findet nicht statt. Die Präbenden werden nur bis zur Verheirathung belassen; ist dieselbe vollkommen standesgemäß, so wird den präbendirten Damen erlaubt, das Ehrenzeichen auch fernerhin als Ehren-Damen, jedoch ohne Präbenden-Genuß, zu tragen. Zu solchen letztern können übrigens, mit Genehmigung des Königs, auch nichtbairische adlige Damen in unbestimmter Anzahl ernannt werden.

Das auf Taf. V unter Nr. 23 (Vorderseite) und 24 (Rückseite) abgebildete Ordenszeichen, das keiner weiteren Beschreibung bedarf, wird nach Art. 11 der Statuten „an der Schleife eines weißen gewässerten mit zwei himmelblauen Streifen eingefassten Bandes an der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Gala bei Hofe erscheint, wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeschriebene Kleidung der Damen besteht aus hellblauem Seidenstoffe.“